

Rechtssache C-592/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

2. August 2019

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n.º 05 de Barcelona
(Verwaltungsgericht Nr. 5 von Barcelona, Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. Juli 2019

Kläger:

SI

Beklagte:

Subdelegación del Gobierno en Barcelona

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist die Ablehnung des Antrags eines Drittstaatsangehörigen auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wegen seiner Vorstrafen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das Vorabentscheidungsersuchen wird auf Art. 267 AEUV gestützt.

Mit dem Vorabentscheidungsersuchen soll im Wesentlichen geklärt werden, ob die Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften über die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten durch das Tribunal Supremo (Oberstes Gericht, Spanien), wonach Vorstrafen ein hinreichender Grund für die Versagung dieser Rechtsstellung sind, ohne dass es der Berücksichtigung weiterer Faktoren bedarf, mit der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig

aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, insbesondere mit ihren Art. 4 und 6 Abs. 1, vereinbar ist.

Vorlagefrage

Sind die Art. 4 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109 dahin auszulegen, dass eine beliebige Vorstrafe ein hinreichender Grund dafür ist, die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu versagen, ohne dass die Dauer des Aufenthalts und das Vorliegen von Bindungen zum Aufenthaltsland berücksichtigt zu werden brauchen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Bestimmungen des Unionsrechts

Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen: Erwägungsgründe 4, 6 und 8 sowie Art. 1, 4, 6, speziell Abs. 1, und 7

Rechtsprechung des Gerichtshofs

Urteil vom 26. April 2012, Kommission/Niederlande (C-508/10, EU:C:2012:243, Rn. 65 und 75)

Urteil vom 18. Oktober 2012, Singh (C-502/10, EU:C:2012:636, Rn. 44 und 45)

Angeführte nationale Vorschriften

Nationale Vorschriften

Ley Orgánica 4/2000, de 11 de enero, sobre derechos y libertades de los extranjeros en España y su integración social (Organgesetz 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration, im Folgenden: LO 4/2000): Art. 32, speziell Abs. 1 und 2

Real Decreto 557/2011, de 20 de abril, por el que se aprueba el Reglamento de la LO 4/2000, tras su reforma por la Ley Orgánica 2/2009 (Königliches Dekret 557/2011 vom 20. April, mit dem die Durchführungsverordnung zur LO 4/2000 in der Fassung des Organgesetzes 2/2009 genehmigt wird, im Folgenden: RD 557/2011): Art. 148 Abs. 1 und 149 Abs. 2 Buchst. f und 3

Nationale Rechtsprechung

Urteil des Tribunal Supremo vom 5. Juli 2018 (1150/2018), wonach die bloße Existenz einer beliebigen Vorstrafe ohne weiteres zur Ablehnung des Antrags auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten führt

Urteil des Tribunal Constitucional (Verfassungsgericht) 201/2016 vom 28. November 2016 (angeführt im vorgenannten Urteil des Tribunal Supremo), das die Abwägung verschiedener Umstände im Fall der Ausweisung wegen einer Straftat betrifft

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 24. September 2017 beantragte SI, der eine Aufenthaltsgenehmigung besaß und unselbständig tätig war, die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten. Er hatte einen unbefristeten Arbeitsvertrag und war bei der Sozialversicherung gemeldet, an die er nach den Angaben im Versicherungsverlauf vom 3. Januar 2018 drei Jahre, vier Monate und 12 Tage Beiträge geleistet hatte.
- 2 Im Rahmen der Bearbeitung der Akte gab die Generaldirektion der Polizei eine ablehnende Stellungnahme ab, die auf einer Inhaftierung im Jahr 2013 in Barcelona wegen Dokumentenfälschung beruhte, ohne dass näher geprüft wurde, ob die Inhaftierung zur Strafverfolgung geführt hatte. Nach den Eintragungen im zentralen Strafregister wurde SI mit Urteil vom 17. Oktober 2016 wegen einer 2011 begangenen Verfälschung öffentlicher Dokumente zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten verurteilt. Die Freiheitsstrafe wurde auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt, so dass sie am 17. Oktober 2018 endgültig verbüßt war.
- 3 Mit Bescheid vom 30. Oktober 2017 lehnte die Subdelegación del Gobierno (Präfektur) von Barcelona die von SI beantragte Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten wegen der vorangegangenen ablehnenden Stellungnahme der Polizei und der Existenz von Vorstrafen, die nach Art. 57 Abs. 2 der LO 4/2000 ein Ausweisungsgrund sein könne, ab. SI legte dagegen ein Rechtsmittel ein, das mit Beschluss vom 13. März 2018 zurückgewiesen wurde.
- 4 Gegen den genannten Beschluss hat SI eine verwaltungsgerichtliche Klage erhoben, die zum vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen Anlass gegeben hat.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 5 Das vorliegende Gericht hat die Parteien vor der Entscheidung über den Rechtsstreit dazu gehört, ob dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt werden soll. Der Kläger hat sich dazu nicht geäußert, und die beklagte Subdelegación del Gobierno hat sich dagegen ausgesprochen, da es sich um eine bereits geklärte Frage handele.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Regelung im spanischen Recht

- 6 Nach Art. 32 der LO 4/2000 haben Personen, die sich fünf Jahre lang ununterbrochen in Spanien aufgehalten haben und die in den Rechtsvorschriften aufgestellten Voraussetzungen erfüllen, Anspruch auf eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung. Nach Art. 149 Abs. 2 Buchst. f des RD 557/2011 muss dem Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ein Auszug aus dem Strafregister beigelegt werden, in dem keine Verurteilungen wegen Taten, die nach spanischem Recht strafbar sind, verzeichnet sein dürfen.

Diskrepanz zwischen der Rechtsprechung und dem Urteil des Tribunal Supremo vom 5. Juli 2018 (1150/2018)

- 7 Die angeführten nationalen Rechtsvorschriften sind von den spanischen Gerichten unterschiedlich ausgelegt worden. Im Wesentlichen gibt es folgende verschiedene Standpunkte: einen „mechanischen“, wonach bei Vorstrafen die Zuerkennung der Rechtsstellung schlicht und einfach versagt wird, und einen „bewertenden“, wonach es einer Prüfung der persönlichen Situation des Antragstellers bedarf, bei der der Sachverhalt und die Verurteilungen zu beurteilen sind, um zu klären, ob sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuerkennung eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwerwiegende Bedrohung für ein grundlegendes Interesse der Gesellschaft darstellen. Nach anderer Auffassung ist die Prüfung der Vorstrafen der Antragsteller nicht erforderlich, da es sich nicht um eine Anspruchsvoraussetzung handele.
- 8 Mit Urteil 1150/2018 vom 5. Juli 2018 entschied das Tribunal Supremo, dass die bloße Existenz einer beliebigen Vorstrafe ohne weiteres dazu führe, dass der Antrag auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten abzulehnen sei.
- 9 Das Tribunal Supremo führte aus, die Tatsache, dass nach Art. 149 Abs. 2 Buchst. f des RD 557/2011 ein Auszug aus dem Strafregister vorgelegt werden müsse, in dem keine Verurteilungen wegen Taten, die nach spanischem Recht strafbar seien, verzeichnet sein dürften, zeige, dass es keine Vorstrafen geben dürfe. Es wäre widersprüchlich, wenn die Erlangung der zeitweiligen Aufenthaltsberechtigung das Fehlen von Vorstrafen voraussetze, während dies bei der Erlangung einer günstigeren Rechtsstellung nicht maßgebend sei. Diese Auslegung verstoße auch nicht gegen die Richtlinie 2003/109. Im Ergebnis sei es bei Drittstaatsangehörigen, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erwerben und behalten wollten, erforderlich, dass sie keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellten; dazu könne das Fehlen von Vorstrafen gehören. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und dem Wortlaut der Bestimmungen über die Ausweisung langfristig Aufenthaltsberechtigter müsse zwar im

letztgenannten Fall eine Reihe von Umständen berücksichtigt werden, doch sei dies im Fall der Erteilung einer langfristigen Aufenthaltsgenehmigung nicht ausdrücklich vorgesehen. Es sei verhältnismäßig, die Erfordernisse und Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten enger zu fassen als bei der Ausweisung eines Ausländers, der diese Rechtsstellung bereits erlangt habe.

Ausführungen des vorlegenden Gerichts

- 10 Das vorliegende Gericht sieht ein offenkundiges Spannungsverhältnis zwischen der Richtlinie 2003/109 und den spanischen Rechtsvorschriften, das bei ihrer Auslegung durch das Tribunal Supremo im Urteil 1150/2018 deutlich zutage getreten ist.
- 11 Nach dem Urteil 1150/2018 des Tribunal Supremo steht der verstärkte Schutz zwar langfristig Aufenthaltsberechtigten zu, nicht aber denjenigen, die die Zuerkennung dieser Rechtsstellung beantragen. Dabei wird außer Acht gelassen, dass nach dem sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/109 der Aufenthalt das Hauptkriterium für die Erlangung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten sein sollte. Zwar besteht nach Art. 6 der Richtlinie die Möglichkeit, diese Rechtsstellung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zu versagen, doch heißt es dort auch, dass der Mitgliedstaat insoweit die Schwere oder die Art des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit oder die von der betreffenden Person ausgehende Gefahr berücksichtigen muss, wobei er auch der Dauer des Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Aufenthaltsstaat angemessen Rechnung trägt.
- 12 Die vom Tribunal Supremo vorgenommene Auslegung trägt jedoch nicht dem Vorrang Rechnung, den die Richtlinie dem Aufenthalt beimisst, und stellt ein Ausschlusskriterium auf: Jede Vorstrafe, sei es wegen einer schweren, einer weniger schweren oder einer geringfügigen Straftat, verpflichtet zur Ablehnung des Antrags auf Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, ohne jede Würdigung der übrigen persönlichen Umstände des Antragstellers, wie sie Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie verlangt.
- 13 Das vorliegende Gericht geht daher davon aus, dass bei einer Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften in ihrer Auslegung durch das Urteil 1150/2018 des Tribunal Supremo keine Würdigung der persönlichen Situation und des beruflichen Umfelds des Antragstellers oder des Stadiums, in dem sich der Strafvollzug befindet (ausgesetzt oder beendet), des begangenen Delikts oder anderer Umstände vorgenommen werden kann, solange die Vorstrafen nicht im Register gelöscht sind.